Magistrat der Stadt Waldkappel

Betreuungsvertrag für die Kindertagesstätte "Rappelkiste"

Zwischen der/dem/den Personensorgeberechtigten

Personensorgebe	rechtigte/r	Personensorgeberechtigte/r
Name:		Name:
Vorname:		Vorname:
Straße:		Straße:
PLZ, Ort:		PLZ, Ort:
Tel. priv.		Tel. priv.
Tel. dienstl.		Tel. dienstl.
E-Mail		E-Mail
Beruf		Beruf
unc	Leipziger Straße 3	vertreten durch den Magistrat, 34, 37284 Waldkappel euungsvertrag geschlossen:
Das Kind:		
männlich		weiblich
geboren am:		Staatsangehörigkeit:
wohnhaft:		
soll ab dem:		
_		n in der jeweils gültigen Benutzungsordnung und nden Bedingungen betreut werden.
		es Kindes erfolgen auf Grundlage der für die gelungen und der pädagogischen Konzeption der
Folgende wöchen 07:00 – 13:00 Uhr	tliche Betreuungszeit wi = wöchentlich 30 Stund	ird gewünscht (bitte ankreuzen):
07:00 – 17:00 Uhr	= wöchentlich 50 Stund	
13:00 – 17:00 Uhr 07:30 – 16:00 Uhr	wöchentlich 20 Stundwöchentlich 42,5 Stu	
08:00 – 16:30 Uhr	= wöchentlich 42,5 Stu	
08:00 – 13:00 Uhr	= wöchentlich 25 Stund	STATE OF THE STATE
Die Betreuungsze	it beträgt somit insgesa	mt wöchentlich Stunden

M	littagessen:	<u>:</u>					
Da	as Kind soll am Mittagessen teilnehmen.						
sc	Die Gebühren für das Mittagessen sind in der Benutzungsgebühr nicht enthalten und müssen somit separat bezahlt werden. Die Mittagessensgebühr ist in der Kindertagesstätte in bar zu entrichten.						
		_	bühr ist am 05. ei zu entrichten.	ines jeden Mo	onats fi	für den laufenden Monat fälli	g und ist
	_	_			_	g über die Benutzung der Kind schriftlich zu erfolgen.	lergärten
S	onstige Ver	rein	barungen:				
lc wi ei Za ei Hi Be m	ch/Wir ermäniederkehrend inzuziehen. inzuziehen. inzuziehen. ingezogenen inweis: Ich elastungsdatuelnem/unsere ollte es zu ein ank kommen, ir um Überweist.	ichtig de Zugl fänge Last Last ka tum, rem h	Zahlungen von deich weise ich er (Magistrat de tschriften einzulös ann/Wir können die Erstattung de Kreditinstitut verei Stornierung einer vord das uns erteilteng des fälligen Be	meinem/und mein/weiser der Stadt Wasen. innerhalb von es belasteten E einbarten Bedir von uns durch e Mandat umge etrages/der fäll	nserem n wir /aldkapp on acl Betrage ngunge ngeführt ehend g	r unser Kreditinstitut an, en pel) auf meinem/unseren echt Wochen, beginnend mes verlangen. Es gelten dab gen. The Abbuchungen durch Sie digelöscht. In einem solchen F	astschrift die vom n Konto mit dem ei die mit oder Ihre all bitten
m	nir gesondert i	•	rwiesen.		_		
-			Personenbered	chtigte/r	1.		
-	Name:				_		
	Anschrift:	L					
В	ankverbindu	ung:	:				
	Kreditinstiti	ut:		_	BIC:		
}	IBAN:	\rightarrow					

Unsere Bankverbindungen:

Sparkasse	Werra	-Meißner:
-----------	-------	-----------

IBAN: DE05 5225 0030 0004 0001 54
 BIC: HELADEF1ESW

Volksbank Raiffeisenbank Werra-Meißner eG:

IBAN: DE97 5226 0385 0004 0111 20
 BIC: GENODEF1ESW

- Ich verpflichte mich zum Dauerauftrag.
 Der Beitrag / die Beiträge sind monatlich zu zahlen.
- Ich halte die Kündigungsfrist (siehe Benutzungssatzung) ein.
- Ich beachte die Schließzeiten (siehe Benutzungssatzung) und hole mein Kind pünktlich ab.
- Mein/unser Kind kann gegebenenfalls durch andere Personen abgeholt werden, denen ich eine schriftliche Erlaubnis erteile, die beim Abholen vorzulegen ist. Außerdem können folgende Personen in dringenden Notfällen kontaktiert werden:

1. Name:
Adresse:
Tel. Nr.:
2. Name:
Adresse:
Tel. Nr.:
Die mir/uns ausgehändigten Unterlagen: ✓ die Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätte ✓ die Benutzungssatzung ✓ das pädagogische Konzept ✓ eine Information zum Infektionsschutzgesetz ✓ Einzugsermächtigung erkenne(n) ich/wir an und verpflichte(n) mich/uns zur Zahlung der Beiträge.
Bemerkungen und Hinweise bzgl. Erkrankungen, Unverträglichkeiten, Impfungen, Allergien des Kindes oder Ähnliches:
Waldkappel, den
Unterschrift der/des Sorgeberechtigten

(Kindergartenleitung für den Träger)

Einwilligung für die Zusammenarbeit mit Therapeuten

Förderung des Kindes mit besonderen Bedürfnissen

Das Kind besucht derzeit eine KiTa und befindet sich zugleich in Behandlung bei einem Fachdienst oder einem/r Therapeuten/in

Um die Förderung des Kindes optimal aufeinander abzustimmen, ist die Zusammenarbeit aller Stellen fachlich geboten.

Inhalte gemeinsamer Gespräche über das Kind sind:

- Entwicklungsstand und besondere Bedürfnisse des Kindes,
- · die Art und Weise von dessen Förderung,
- der Verlauf der Fördermaßnahmen und deren Wirkungen auf die Entwicklung des Kindes.

Vor diesem Hintergrund willigen die Personensorgeberechtigten ein, dass diese Stellen zum Wohl des Kindes in der genannten Weise zusammenarbeiten.

Kind:		-
Sorgeberechtigte:		-
КіТа:		_
Fachdienst:		-
Therapeut:		-
Therapeut:		-
Therapeut:	 -	-
	(jeweils: Name, Anschrift + Telefon)	
Waldkappel, den		
	(Unterschrift der/des Sorgeberechtigten)	

Erklärung von Eltern

Wahrung des Betriebs- und Sozialgeheimnisses durch Eltern bei Mitarbeit in der KiTa

Die KiTa erhält im Rahmen ihrer pädagogischen Arbeit viele Einblicke in die Person und Familie der aufgenommenen Kinder. Beim Erheben, Verarbeiten und Nutzen dieser Kinderund Familiendaten hat sie das Sozialgeheimnis zu wahren und die einschlägigen Sozialdatenschutz-Bestimmungen zu beachten.

In diesen rechtlichen Rahmen sind auch Eltern mit eingebunden, wenn sie

- ihr Kind in der Eingewöhnungsphase in der KiTa begleiten,
- das KiTa-Team bei der Arbeit mit den Kindern unterstützen (Mitfahrt bei Ausflügen / Mitarbeit bei Projekten / regelmäßige bzw. unregelmäßig Mitarbeit im Betreuungsdienst)

oder

die KiTa f
ür einen oder mehrere Tage besuchen (= Hospitation).

Mitarbeitende Eltern sind verpflichtet, im Außenverhältnis Verschwiegenheit zu wahren über jene Daten, die sie über andere Kinder und deren Familien bei den genannten Tätigkeiten in der KiTa erfahren durch

- Gespräche z.B. mit den Kindern,
- eigene Beobachtungen und Eindrücke oder
- Einblicke in Kinderlisten der KiTa, die sie bei Mitarbeit im Betreuungsdienst erhalten.

Diese Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch für Betriebs- und Geschäftsdaten, die KiTa und Träger betreffen und die der Elterngemeinschaft der KiTa weder bekannt noch zugänglich sind.

Die Eltern verhalten sich ordnungswidrig, wenn sie ihre Verschwiegenheitspflicht verletzen. KiTa und Träger behalten sich in diesen Fällen vor, die weitere Eltern-Mitarbeit aufzukündigen.

Hiermit verpflichte ich mich, gegenüber Außenstehenden Verschwiegenheit zu wahren über:

- (1) alle Sozialdaten, die mir im Rahmen der Mitarbeit in der KiTa über andere Kinder und deren Familien bekannt geworden sind,
- (2) alle nicht offenkundigen Betriebs- und Geschäftsdaten, die ich über die KiTa und ihren Träger erfahren habe.

Hiermit gebe ich meine Einwilligung, dass von meinem Kind angefertigte Fotoaufnahmen (z.B. für Bildveröffentlichungen) verwendet werden dürfen.

Waldkappel, den

Der Magistrat
der
Stadt Waldkappel
Leipziger Straße 34
37284 Waldkappel
Stempel der Einrichtung

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der Tabelle 1 auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durch-gemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die "Ausscheider" bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (Tabelle 2 auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

Seite 1 von 2 Stand: 22,01,2014

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfeninfo.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle1: Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

- ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)
- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterieller Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren)
- Keuchhusten (Pertussis)

- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
- Krätze (Skabies)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes
- Typhus oder Paratyphus
- Windpocken (Varizellen)
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger

- Cholera-Bakterien
- Diphtherie-Bakterien
- EHEC-Bakterien

- Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
- Shigellenruhr-Bakterien

Tabelle 3: Besuchsverbot und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft

- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterielle Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Macori
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Typhus oder Paratyphus
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)